

Geschäftsordnung

der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde

Inhaltsverzeichnis

§§

01. Abschnitt I - Erste Sitzung nach der Wahl	
Erstes Zusammentreten (Konstituierung)	1
02. Abschnitt II - Vorsitzender und Fraktionen	
Vorsitzender	2
Fraktionen	3
03. Abschnitt III - Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	
Einberufung der Stadtverordnetenversammlung	4
Tagesordnung	5
04. Abschnitt IV - Teilnahme an den Sitzungen	
Teilnahme	6
05. Abschnitt V - Einwohnerfragestunde	
Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen	7
06. Abschnitt VI - Beratung und Beschlußfassung	
Beratung	8
Anträge	9
Sitzungsablauf	10
Unterbrechung und Vertagung	11
Worterteilung, Vortrag	12
Ablauf der Abstimmung	13
Wahlen	14
07. Abschnitt VII - Ordnung in den Sitzungen, Zuhörer	
Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschuß	15
Zuhörer	16
08. Abschnitt VIII - Sitzungsniederschrift	
Protokollführung	17
Niederschrift	18
09. Abschnitt IX - Ausschüsse	
Geschäftsgang in den Ausschüssen	19
10. Abschnitt X - Schlußvorschriften	
Abweichungen von der Geschäftsordnung	20
Inkrafttreten	21

Hinweis : Fällt ein in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Form benanntes Amt oder eine in der männlichen Form benannte Funktion an eine Frau, so ist für sie die entsprechende weibliche Form der Benennung unabhängig von der in der Geschäftsordnung geführten Bezeichnung gültig.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat aufgrund des § 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Seite 398) in ihrer Sitzung am 28.03.1994 folgende Geschäftsordnung beschlossen :

I. Erste Sitzung nach der Wahl

§ 1

Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wird zur ersten Sitzung vom Bürgermeister spätestens zum 30. Tag nach ihrer Wahl einberufen.

(2) Der Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie die Beschlußfähigkeit fest. Danach überträgt er dem ältesten anwesenden Stadtverordneten die Sitzungsleitung. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung handhabt das älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und unter dessen Leitung einen ersten und zweiten Stellvertreter.

(4) Dem ältesten Mitglied obliegt es, den Vorsitzenden in feierlicher Form in sein Amt einzuführen und zu einer gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben zu verpflichten. Das an Lebensjahren älteste Mitglied läßt dazu den Vorsitzenden die nachstehende Formel nachsprechen. Die Verpflichtung wird durch Handschlag bekräftigt :

Ich verpflichte mich, daß ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.

(5) Der neu gewählte Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung durch Verlesen der vorstehenden Formel, wobei die Stadtverordneten durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis zum Ausdruck bringen.

II. Vorsitzender und Fraktionen

§ 2

Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende repräsentiert die Stadtverordnetenversammlung bei öffentlichen Anlässen. Der Vorsitzende hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Der Vorsitzende wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3

Fraktionen

(1) Die Stadtverordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Ein Stadtverordneter kann immer nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Fraktionen teilen auf der konstituierenden Sitzung dem gewählten Vorsitzenden die Namen der Fraktionsmitglieder, des Vorstandes und die Bezeichnung der Fraktion schriftlich oder zu Protokoll mit. Der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärung für die Fraktion ab.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III. Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

§ 4

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden grundsätzlich in Form einer schriftlichen Einladung, die von dem Vorsitzenden unterzeichnet ist.

(3) Mit der Einladung sind Beschlußvorlagen, Anträge und weitere Materialien, die der Beratung dienen, zu übersenden. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlußvorschlag enthalten.

§ 5

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben.

(2) In der Tagesordnung werden Vorschläge gemäß § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufgenommen, wenn sie mindestens 12 Tage vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

(3) Die Tagesordnung muß über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluß geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub dulden. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden.

IV. Teilnahme an den Sitzungen

§ 6

Teilnahme

(1) Die Stadtverordneten sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Die Stadtverordneten tragen sich zu den Sitzungen in die bereitliegende Anwesenheitsliste ein.

(2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

V. Einwohnerfragestunde

§ 7

Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Zu Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird für Einwohner eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:

- a) Der Bürgermeister oder der Vorsitzende informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
- b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
- c) Im Anschluß daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Zu den einzelnen Beratungsgegenständen und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind jeweils eine Frage mit jeweils zwei Zusatzfragen zulässig.

(3) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum soll insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.

(5) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

VI. Beratung und Beschlußfassung

§ 8

Beratung

(1) Der Vorsitzende hat jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, aufzurufen und die Beratung zu eröffnen.

(2) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.

§ 9

Anträge

(1) Anträge der Stadtverordneten sind bei dem Vorsitzenden einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen, wenn sie mindestens 12 Tage vor der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen, zu begründen und müssen unterzeichnet sein.

(2) Zu Anträgen, die während der Sitzung gestellt werden, darf nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen. Der Antragsteller hat dabei den Vorrang.

(3) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 10

Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit,
 - b) Einwohnerfragestunde (§ 7),
 - c) Änderungsanträge zur Tagesordnung (§ 5 Abs. 4),
 - e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - f) Bekanntgaben der Verwaltung
 - g) Fragestunde für Stadtverordnete,
 - h) Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - i) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Schließung der Sitzung.

§ 11

Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion muß er unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann

- die Beratung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuß übertragen,
- die Beratung und Entscheidung über Tagesordnungspunkte dem Hauptausschuß übertragen. Dieser übertragene Tagesordnungspunkt ist in öffentlicher Ausschußsitzung zu beraten und zu entscheiden,
- die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abzuschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Beschlußantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlußantrag stellen.

(5) Nach 4 ½ Stunden Sitzungsdauer werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12

Worterteilung, Vortrag

(1) Stadtverordnete, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen (Vortrag), haben sich bei dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(3) In ein- und derselben Angelegenheit darf kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung öfter als zweimal das Wort erhalten. Zu Beginn der Aussprache erhält jede Fraktion die Möglichkeit zur Wortmeldung.

(4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(5) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluß der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen, abwehren.

(6) Bei Vorschlägen und Anträgen ist grundsätzlich dem Antragsteller der Vortrag vorbehalten.

(9) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

§ 13

Ablauf der Abstimmung

(1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der jeweilige Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muß die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

(3) Auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(4) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, sein Abstimmungsverhalten zu Protokoll zu geben, zu begründen und die Aufnahme der Begründung in das Protokoll der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu verlangen.

(5) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(6) Anträge der Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14

Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuß gebildet werden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, daß sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VII. Ordnung in den Sitzungen, Zuhörer

§ 15

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluß

(1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muß ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann einen Redner, der trotz seines Aufrufs zur Sache von der Sache abweicht oder Stadtverordnete, die sich beleidigend oder ungebührlich äußern, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Er ermahnt den Redner, seine Ausführungen entsprechend einzurichten oder zu berichtigen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(4) Stadtverordnete, die nach § 45 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(5) Der Sitzungsausschluß regelt sich nach § 45 Abs. 2 GO. Der Ausgeschlossene hat den Sitzungssaal nach Aufforderung des Vorsitzenden zu verlassen.

Gegen den Sitzungsausschluß kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(6) Bei störender Unruhe während der Sitzung kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz. Damit ist die Sitzung für mindestens fünf Minuten unterbrochen.

§ 16

Zuhörer

(1) An den ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

VIII. Sitzungsniederschrift

§ 17

Protokollführung

(1) Die Protokollführung wird durch die Stadtverwaltung wahrgenommen. Der Bürgermeister bestimmt den Protokollführer.

(2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er unterstützt den Vorsitzenden in der Sitzungsleitung.

§ 18

Niederschrift

(1) Die Sitzungsniederschrift muß enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Namen der Anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen,
- e) Feststellung der Beschlußfähigkeit,
- f) Tagesordnung,
- g) Wortlaut der Anträge sowie Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
- h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
- i) Ausschluß und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

IX. Ausschüsse

§ 19

Geschäftsgang in den Ausschüssen

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 6 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

(2) Stadtverordnete, welche den Ausschüssen nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Sie können an der Sitzung teilnehmen. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 § 50 GO in einem Ausschuß kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuß zu entsenden.

X. Schlußvorschriften

§ 20

Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 29. 03. 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04. 01. 1994 außer Kraft.

Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Scholl
Bürgermeister